

Satzung

DA CAPO RUHR e.V.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen DA CAPO RUHR e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen a.d. Ruhr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der kulturellen Förderung und Verbreitung der Kunst von Musik. Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik für Akkordeonorchester und –spielgruppen sowie die Förderung von musikalischem Nachwuchs durch Jugendarbeit.
2. Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Unterhalt eines Akkordeonorchesters und/oder Ensembles, Spielgruppen und anderer Formationen
 - Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
 - Teilnahme an Wertungsveranstaltungen
 - Mitgestaltung des kulturellen Lebens
 - Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
 - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter
 - Unterstützung der fachlich-musikalischen sowie der überfachlichen Jugendarbeit
3. Der Verein unterhält eine eigene Jugendabteilung.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Satzung

DA CAPO RUHR e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung/öffentlich-rechtliche Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der Kunst, Volksmusik und Jugendpflege dienen, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext müssen entweder dem Einladungsschreiben beigelegt sein oder aber mindestens 1 Stunde vor Versammlungsbeginn im Versammlungsraum zur Einsichtnahme ausliegen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
3. Nach Eintragung einer Satzungsänderung im Vereinsregister ist eine Satzung in der aktuellen Fassung allen ordentlichen Mitgliedern zeitnah auszuhändigen.

Satzung

DA CAPO RUHR e.V.

B. MITGLIEDER

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind alle Spieler/innen und Dirigenten/innen in Orchestern, Ensembles, Spielgruppen oder sonstigen Formationen.

3. Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe des Vereins finanziell, materiell oder ideell unterstützen.

4. Personen, die sich um die Förderung des Vereins oder des Akkordeonspiels besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will und die Inhalte der Satzung uneingeschränkt anerkennt.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Aufnahme durch den Vorstand beschlossen wurde.

Satzung

DA CAPO RUHR e.V.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen des Vereins und der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit, insbesondere am Orchester- und Ensemblespiel teilzunehmen und verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
3. Für Aufwendungen, die Mitgliedern im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, Auftritten und anderen Veranstaltungen ausserhalb der regulären musikalischen Probenarbeit entstehen und die sie zugunsten des Vereins tragen, besteht Anspruch auf Erstattung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. eines Monats fällig. Der Verein ist berechtigt, Beitragsrückstände frühestens einen Monat nach Fälligkeit schriftlich anzumahnen und damit verbundene Kosten dem Mitglied zu belasten. Bei Minderjährigen überträgt sich die Zahlungspflicht auf deren Erziehungsberechtigte.
3. Der erste Beitrag sowie die Aufnahmegebühr werden bei unmittelbar bei Antragstellung auf Aufnahme zur Zahlung fällig.
4. Eine Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein ist nicht zulässig.
5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluß, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Quartalsende mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten.

Satzung

DA CAPO RUHR e.V.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und ausserhalb des Vereins, bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen, gegen die Satzung oder Anweisungen der Vereinsorgane ausschließen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist eine schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen zulässig. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Berufung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

5. Beitragsrückstände sind in jedem Fall zu entrichten. Überzahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet und sind nicht auf andere Vereinsmitglieder oder Mitgliedsverhältnisse übertragbar.

6. Vereinseigentum ist dem Verein unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Ausscheidende Mitglieder haben grundsätzlich keine Ansprüche auf Vermögensteile des Vereins.

C. ORGANE

§ 10 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen

- einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung
- als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes
- als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.

2. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Satzung

DA CAPO RUHR e.V.

§ 12 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Belange aller Mitglieder unter 16 Jahren, die kein Stimm- bzw. Wahlrecht haben, werden durch die Jugendleitung vertreten. Das Stimm- bzw. Wahlrecht ist nicht übertragbar.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
4. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden/r und vom Schriftführer/in unterzeichnet wird.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem/r anderen von dem/der Vorsitzenden dazu Beauftragten.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen
- Entgegennahme der Vorstands- und Prüfungsberichte
- Entlastung
- Genehmigung der Haushaltsführung und -pläne
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- endgültige Beschlussfassung über Mitgliedschaften
- Satzungsänderungen
- Erlass und Änderung aller vereinsinternen Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Jugendordnung etc.)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung von Anträgen gemäss Tagesordnung
- Auflösung des Vereins

Satzung

DA CAPO RUHR e.V.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

a. Geschäftsführender Vorstand

- Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassierer/in

b. Erweiterter Vorstand

- Dirigenten/innen
- Jugendleiter/innen

Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen dem Verein mindestens 2 Jahre lang angehört haben.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Für Aufwendungen, die Vorstandsmitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen und die sie zugunsten des Vereins tragen, besteht Anspruch auf Erstattung.

3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist weiter für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig.

4. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, das Amt nur bei Verhinderung des/r Vorsitzenden oder nach Absprache auszuüben.

5. Der Schriftführer/in ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, das Vereinsarchiv und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.

6. Der Kassierer/in ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung sowie für den Kassenbericht und die Kontoführung zuständig.

Satzung

DA CAPO RUHR e.V.

7. Dirigenten/innen der Orchester sind grundsätzlich im erweiterten Vorstand tätig und werden vom geschäftsführenden Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie können in den Angelegenheiten mitstimmen, in denen von ihnen geleitete Orchester, Ensembles und Spielgruppen und die musikalische Arbeit betroffen sind.

8. Der/die Jugendleiter/in vertritt die Jugendabteilung im Vorstand. Seine/ihre Aufgaben werden durch die Jugendordnung geregelt.

§ 16 Wahlen und Amtszeiten

1. Die Versammlung wählt eine/n Wahlleiter/in, der/die nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für ein Vorstandsamt kandidiert.

2. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme von Dirigenten/innen, von Jugendleiter/in und Kassenprüfer/in werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Als Kassenprüfer/in werden mindestens 2 aktive oder passive Mitglieder für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig. Über die Art der Wahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Versammlung. Hierbei kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein/e Kassenprüfer/in während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Aufgabe des/der Ausgeschiedenen betrauen.

D. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 17 Vereinsauflösung

1. Für die Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

2. Für die Auflösung ist ein Beschluss von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Das Vereinsvermögen ist gemäß §3 zu verwenden.

Satzung

DA CAPO RUHR e.V.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Essen.

§ 19 Wirksamkeit der Bestimmungen

1. Bei Fragen und Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB zum Vereinsrecht.

2. Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

3. Soweit und solange eine Vertragsbestimmung zu zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle für die Geltungsdauer der gesetzlichen Vorschrift die jeweils gesetzliche Bestimmung.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19. September 2008 beschlossen und tritt mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Essen, 19. September 2008

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Brigitte Dörkelmann, T. Dejuaga, Leana Weipand, Sonja Vogl
Jilke Wörby, Jutta Westberg, Andreas Jun, Dominik Focke,
Torben Wolf, Josefin Selzer, Brigitte Wolf, Erhard Wolf
Hubert Fink, Gabriel Fink, Heinz Kraus, Friedel Kranz,
Dr. Wulst, Barbel Dejuaga